

Margit und Dieter Klauß Stiftung

Satzung

Präambel:

Wir, Margit und Dieter Klauß sowie die Firma Sikla Dienstleistung GmbH, unterstützen seit längerer Zeit gemeinnützige Projekte verschiedener Organisationen. Um diese Aktivitäten zu bündeln und auch für die Zukunft die zielgerichtete Förderung gemeinnütziger Projekte und Organisationen aus unserem Vermögen sicher zu stellen, gründen wir eine Stiftung zu diesem Zweck.

Die Förderung von gemeinnützigen Zwecken ist im Zeichen einer sich verstärkenden Alterung der Bevölkerung in Europa und einer weiter gewachsenen wirtschaftlichen Kluft zwischen den verschiedenen Weltregionen ein Feld, das zur Erhaltung der Weltordnung einen immer höheren Stellenwert erhält.

Neben den rein mildtätigen Zwecken nimmt die Erhaltung von kirchlichen Strukturen einen wichtigen Platz bei der Bewältigung der zukünftigen Aufgaben ein. Die Stiftung hat den Zweck, diese Interessen nachhaltig und dauerhaft zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
Margit und Dieter Klauß Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hausen ob Verena

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung fördert mildtätige und religiöse Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln durch bestimmte caritative und/oder kirchliche Projekte und Einrichtungen besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen der Stiftungsbeirat und der Vorstand im Einzelnen entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäftes übertragenen Geldbetrages von Euro 225.000,00. Das Stiftungsvermögen wird bis zum 31.12.2009 um 25.000,00 Euro auf 250.000,00 Euro erhöht.
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Im Interesse des langfristigen Bestandes und des Zweckes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen kaufmännisch sinnvoll und weitgehend risikolos anzulegen.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritten soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftung). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsbeirat.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens einer Person. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat mit 2/3 Mehrheit gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsbeirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Sind mehrere Vorstände bestellt, dann wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
4. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Hierzu gehören

insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates über die Vergabe der Stiftungsmittel sowie die Berichterstattung und die Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 7

Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der erste Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus einem der drei Stifter, mindestens einem der leiblichen Kinder der Stifter Dieter und Margit Klauß und mindestens einem Dritten. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter Dieter und Margit Klauß; alle Weiteren werden durch Kooption (Zuwahl) mit 2/3 Mehrheit bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.
4. Mindestens ein Stifter oder leiblicher Nachkomme der Stifter Dieter und Margit Klauß in direkter Linie muss Mitglied des Stiftungsbeirates sein. Die Stifter können durch den Stiftungsbeirat nicht aus dem Rat abgewählt werden.
5. Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsbeirat ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
 - die Vergabe der Fördermittel;
 - die Genehmigung eines eventuellen Haushaltsplanes;
 - Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers;
 - Entlastung des Vorstandes.
3. Der Stiftungsbeirat ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

2. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Stiftungsbeirat beschließt außer in den Fällen der Satzungsänderung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zusammen und während des Bestehens der Satzung aufzubewahren.
5. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, uns zwar für die Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.

§ 10

Satzungsänderungen, Zweckänderungen,

Aufhebung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsbeirates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

2. Änderung des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung mildtätiger, wissenschaftlicher oder religiöser Zwecke.

§ 13

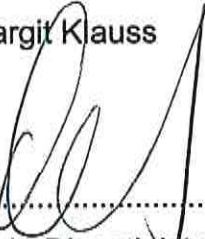
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.

Hausen ob Verena, den 10. Dezember 2008



Margit Klauss



Sikla Dienstleistung GmbH



Dieter Klauss

14-2214.8

Mit Verfügung vom 24.02.2009, 14-2214.8
wurde die „**Margit und Dieter Klauß Stiftung**“,
Sitz in Hausen ob Verena, nach § 80 Abs. 1 BGB
i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
als rechtsfähig anerkannt.
Die Stiftung hat vorstehende Satzung.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 2009

Regierungspräsidium Freiburg


Stefan Klapper

